

Antrag

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen, Norbert Hackbusch,
Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Heike Sudmann, Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zu Drs. 21/13844

Betr.: Radikalenerlass – Ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Hamburgs muss aufgearbeitet werden

Am 28. Januar 1972 beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz von Bundeskanzler Willy Brandt den sogenannten Radikalenerlass. Zur Abwehr angeblicher Verfassungsfeinde sollten „Personen, die nicht die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten“, aus dem öffentlichen Dienst ferngehalten beziehungsweise entlassen werden. Konkret sollten in allererster Linie Menschen, die die Behörden als „Kommunisten“ betrachteten, vom Beamtenverhältnis ausgeschlossen bleiben. Vorangegangen war am 3. November 1971 die Ablehnung eines jungen Mitglieds der DKP und SDAJ für den Schuldienst durch den Hamburger Senat (SPD). Zwar ist die umgangssprachliche Bezeichnung „Berufsverbot“ für diese Regelungen juristisch nicht korrekt, faktisch war die Ausübung der jeweiligen Berufe jedoch in sehr vielen Fällen nicht mehr möglich.

Mithilfe der „Regelanfrage“ durchleuchtete der Verfassungsschutz mehr als eine Million Bewerber/-innen für den öffentlichen Dienst, die Behörden belegten Tausende mit einem Berufsverbot oder mit Disziplinarverfahren. In Hamburg wurde die „Gewährleistung der Verfassungstreue“ in den 1970er-Jahren zunächst auf der Grundlage des sogenannten Radikalenerlasses vom 28. Januar 1972, später auf der Basis der vom Senat am 26. Juli 1977 erlassenen Verwaltungsanordnung über das „Verfahren bei Feststellungen zum Erfordernis der Verfassungstreue“ durchgeführt. Diese wurde mit Senatsbeschluss vom 13. Februar 1979 aufgehoben (vergleiche Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, „Berufsverbote in Hamburg“; Drs. 20/10210).

Heute gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das eine Diskriminierung wegen politischer Überzeugungen verbietet. Damit wurde eine entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte am 26. September 1993 im Fall der aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der DKP aus dem Staatsdienst entlassenen und später wieder eingestellten Lehrerin Dorothea Vogt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit) fest und verurteilte die Bundesrepublik zur Zahlung von Schadensersatz (Az: 7/1994/454/535). Doch ein öffentliches Eingeständnis der Bundesrepublik, dass der „Radikalenerlass“ Unrecht war, unterblieb.

Ende 2016 hatte sich der niedersächsische Landtag als erstes deutsches Parlament entschlossen, das Geschehene ausdrücklich zu bedauern und die Folgen des „Radikalenerlasses“ aufzuarbeiten. Alle vier Fraktionen, also CDU, SPD, GRÜNE und FDP, haben zugestimmt, eine Kommission einzusetzen, die sich mit den Folgen des Radikalenerlasses aus dem Jahr 1972 auseinandersetzt, Unrecht beim Namen nennt und über Konsequenzen berät (vergleiche Protokoll der 35. Plenarsitzung des Nieder-

sächsischen Landtags vom 15. Mai 2014). Im entsprechenden Antrag ist zu lesen: „Der „Radikalenerlass“ führte bundesweit zum faktischen Berufsverbot für Tausende von Menschen, die als Lehrerinnen und Lehrer, in der Sozialarbeit, als Briefträgerinnen und Briefträger, als Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer oder in der Rechtspflege tätig waren oder sich auf solche Berufe vorbereiteten und bewarben. Systemkritische und missliebige Organisationen und Personen wurden an den Rand der Legalität gedrängt, die Ausübung von Grundrechten wie die Meinungs-, Organisations- und Versammlungsfreiheit wurde behindert, bedroht und bestraft. Bis weit in die 1980er-Jahre vergiftete die Jagd auf vermeintliche „Radikale“ das politische Klima. Statt Zivilcourage und politisches Engagement zu fördern, wurde Duckmäusertum erzeugt und Einschüchterung praktiziert“ (Drs. 17/1491).

Hamburg sollte dem guten Beispiel des Niedersächsischen Landtags folgen und entsprechend die Hamburger Opfer von Berufsverboten rehabilitieren. Weil Betroffene nicht in ihren eigentlichen Berufen arbeiten konnten, ihre Berufsausbildung entwertet wurde und infolgedessen oftmals Zeiten der Arbeitslosigkeit und massive Einkommenseinbußen entstanden, haben viele bis heute auch finanziell massiv unter den Berufsverboten zu leiden. Manche Betroffene bekommen wegen des Berufsverbots heute nur wenige Hundert Euro Rente. Eine Regelung zur finanziellen Entschädigung zumindest in Härtefällen ist daher weiterhin unumgänglich.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Die Bürgerschaft stellt fest, dass

- politisch motivierte Berufsverbote, Bespitzelungen und Verdächtigungen nie wieder Instrumente des demokratischen Rechtsstaates sein dürfen,
- die Umsetzung des sogenannten Radikalenerlasses ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Hamburgs darstellt und das Geschehene ausdrücklich bedauert wird,
- die von Maßnahmen betroffenen Personen durch Gesinnungsanhörungen, Berufsverbote, langwierige Gerichtsverfahren, Diskriminierungen oder auch Arbeitslosigkeit vielfältiges Leid erleben mussten,
- sie bei all jenen Hamburgerinnen und Hamburgern, denen im Zeichen des sogenannten Radikalenerlasses Unrecht geschehen ist, um Entschuldigung bittet, ihnen Respekt und Anerkennung ausspricht und sich bei denen bedankt, die sich zum Beispiel in Initiativen gegen Radikalenerlass und Berufsverbote mit großem Engagement für demokratische Prinzipien eingesetzt haben.

Der Senat wird ersucht,

1. eine Kommission zur Aufarbeitung der Schicksale der in Hamburg von Berufsverboten betroffenen Personen und Erarbeitung der Möglichkeiten ihrer politischen und gesellschaftlichen Rehabilitation einzurichten. In dieser Kommission sollen neben Mitgliedern der Bürgerschaft auch Betroffene, Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften und Initiativen beteiligt werden. Ebenso ist eine wissenschaftliche Begleitung vorzusehen. Ziel ist die politische und gesellschaftliche Aufarbeitung und die öffentliche Darstellung der Kommissionsergebnisse, unter anderem auch durch eine Ausstellung im Rathaus, und die weitere Verwendung im Rahmen der politischen Bildung in Hamburg.
2. sich für die Rehabilitation der Betroffenen einzusetzen.
3. sicherzustellen, dass zumindest in Härtefällen zeitnah eine Möglichkeit zur finanziellen Entschädigung geschaffen wird, etwa durch eine Fondslösung.